

Für Anzeige oder Druck des Newsletter klicken Sie bitte hier



DIHK Newsletter
Newsletter InfoRecht 12|2017



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Empfehlungen für Konzernlagebericht geändert
- ↓ BaFin-Merkblatt: Hinweise zum Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG)
- ↓ Änderungen der Mitarbeiteranzeigeverordnung im Bundesgesetzblatt

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ EU-Kommission übernimmt verschiedene IFRS-Standards
- ↓ Gesellschaftsrecht: EU-Kommission informiert über die Folgen des Austritts von Großbritannien aus der EU
- ↓ EP beschließt Verordnung zur Zusammenarbeit von Verbraucherschutzbehörden
- ↓ Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels
- ↓ EP-Beschlüsse zum Dienstleistungspaket: Notifizierungsverfahren und Verhältnismäßigkeitsprüfung
- ↓ Ratseinigung zum Zentralen Digitalen Zugangstor
- ↓ EP-Debatte zum Multilateralen Investitionsgerichtshof
- ↓ Maßnahmenpaket der EU-Kommission zum Schutz des geistigen Eigentums
- ↓ EuGH zu vertikalen Vertriebsbeschränkungen: Plattformverbot kann zulässig sein
- ↓ Reform der Handelsschutzinstrumente: Einigung der Europäischen Union

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

↓ Veranstaltungshinweis

- ↓ Wem gehören die Daten? - Veranstaltung zur Datenökonomie am 1. Februar 2018 im DIHK Berlin

↓ Zum Schluss

Privates Wirtschaftsrecht

Empfehlungen für Konzernlagebericht geändert

Der Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) hat Änderungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 (DRS 20) „Konzernlagebericht“ durch den DRÄS 8 (Deutscher Rechnungslegungs Änderungenstandard Nr. 8) vorgenommen. Die Empfehlungen des Rechnungslegungs Standards gelten als „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“. Das DRSC ist durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gemäß § 342 HGB anerkannt, Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze der Konzernrechnungslegung zu entwickeln.

Mit dem DRÄS 8, der am 04.12.2017, BAnz AT Seite 1 ff., durch das BMJV im amtlichen Teil des

Bundesanzeigers veröffentlicht wurde, werden die Empfehlungen zur Erstellung des Konzernlageberichts (DRS 20) ergänzt. Diese Ergänzungen beziehen sich auf die Einführung der sogenannten nicht finanziellen Konzernklärung und die Ergänzung der Konzernklärung zur Unternehmensführung um Angaben zum Diversitätskonzept. Beide Ergänzungen basieren auf den Änderungen des Handelsgesetzbuchs durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz. Die verpflichteten Unternehmen haben erstmals für das Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2016 begonnen hat, eine nicht finanzielle Konzernklärung (sog. CSR-Bericht) zu erstellen.
Bundesanzeiger: [Link](#)

BaFin-Merkblatt: Hinweise zum Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG)

Das Merkblatt enthält Hinweise zum Anwendungsbereich des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz - ZAG), u. a. zur Abgrenzung von Gutscheinsystemen in regionaler und räumlicher Hinsicht (Zahlungssysteme in limitierten Netzen oder mit limitierter Produktpalette und Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken). Im Punkt 3j) wird definiert, unter welchen Voraussetzungen Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, nicht als Zahlungsdienste im Sinne des Gesetzes gelten. Bei regionalen bzw. städtischen Gutscheinsystemen kann ein begrenztes Netz von Dienstleistern auch dann noch angenommen werden, wenn sie auf die unmittelbar angrenzenden zweistelligen PLZ-Bezirke begrenzt werden (z. B. City-Card Hannover [30], mit PLZ-Bezirken 29 und 31). Dabei werden Hamburg (PLZ 20 und 21), Frankfurt (PLZ 60, z. T. 65) und München (PLZ 80 und 81), die jeweils in zwei PLZ-Bezirke fallen, als ein PLZ-Bezirk betrachtet (z. B. City-Card München auch einsetzbar in PLZ-Bezirken 82 und 85; Frankfurt auch in ganz 65, 61, 63 und 64). Weitere Ausnahmen betreffen Gutscheinsysteme für ein begrenztes Waren- und Dienstleistungsspektrum sowie Abgrenzungen für Gutscheinsysteme in Einkaufszentren und verbundene Vertriebssysteme unter einem einheitlichen Markenauftritt (z. B. Franchise, Genossenschaften).

Änderungen der Mitarbeiteranzeigerverordnung im Bundesgesetzblatt

Für Mitarbeiter, die Kunden Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erteilen, werden mit den Änderungen der Verordnung, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 76, v. 07.12.2017, Seite 3810 ff., Anforderungen an die Sachkunde neu eingeführt und umgesetzt. Diese beruhen auf den Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes, nicht zuletzt durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz, sowie Leitlinien der ESMA. Künftig heißt die Mitarbeiteranzeigerverordnung „Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsmitarbeiter, in der Finanzportfolioverwaltung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § 87 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG-Mitarbeiteranzeigerverordnung – WpHGMAAnzV)“. Die Verordnung ändert die Anforderungen an die Sachkunde von Mitarbeitern in der Anlageberatung, führt Regelungen zur Sachkunde von Vertriebsmitarbeitern sowie von Mitarbeitern in der Finanzportfolioverwaltung ein und formuliert die Anforderungen an die Sachkunde der Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten teilweise neu. § 12 enthält eine Übergangsregelung bzw. Vermutung der Sachkunde. Die Verordnung zur Änderung der Mitarbeiteranzeigerverordnung tritt am 03.01.2018 in Kraft.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Kommission übernimmt verschiedene IFRS-Standards

Mit den EU-Verordnungen übernimmt die EU-Kommission International Financial Reporting Standard (IFRS) 16 „Leasingverhältnisse“ und ändert verschiedene bestehende Standards, vgl. u. a. IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“, IFRS 4 „Versicherungsverträge“, IFRS 12 „Ertragsteuern“ und IFRS 7 „Kapitalflussrechnungen“. IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ wird durch Verordnung (EU) 2017/1986 übernommen und verschiedene IFRS-Standards angepasst. Die Änderungen sind für IFRS-verpflichtete Unternehmen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

Mit den Änderungen des IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ durch Verordnung (EU) 2017/1987 sollen Klarstellungen vorgenommen und weitere Übergangserleichterungen eingeräumt werden. Auch diese Änderungen sind spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2018 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

IFRS 4 „Versicherungsverträge“ wird durch Verordnung (EU) 2017/1988 geändert, um die aufgrund des unterschiedlichen Geltungsbeginns von IFRS 9 und IFRS 17 (ersetzt IFRS 4) vorübergehend auftretenden Bilanzierungsfragen zu regeln. Weitere Details und Anwendungs-/Übergangsfristen s. die Verordnung.

Die Verordnung (EU) 2017/1989 zur Änderung von IFRS 12 „Ertragsteuern“ stellt klar, wie latente Steueransprüche im Zusammenhang mit zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Schuldtiteln zu bilanzieren sind. Die Unternehmen wenden die Änderungen von IFRS 12 spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2017 beginnenden Geschäftsjahres an.

Mit den Änderungen von IFRS 7 „Kapitalflussrechnungen“ durch die Verordnung (EU) 2017/1990 werden u. a. Angaben, die Abschlussadressaten zu den Finanzierungstätigkeiten eines Unternehmens erhalten, verbessert. Auch diese Änderungen sind rückwirkend anzuwenden, s. Verordnung.

Gesellschaftsrecht: EU-Kommission informiert über die Folgen des Austritts von Großbritannien aus der EU

Was bedeutet der Brexit für Britische Gesellschaften mit Verwaltungssitz in anderen EU-Ländern und deren Niederlassungen? Gibt es dann noch die Europäische Aktiengesellschaft (SE) in Großbritannien? Die EU-Kommission hat hierzu eine Notice to Stakeholders verfasst: [Link zur Notice for Stakeholders der EU-Kommission.](#)

EP beschließt Verordnung zur Zusammenarbeit von Verbraucherschutzbehörden

Das EU-Parlament hat am 14.11.2017 die Verordnung über die Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden (CPC-VO) verabschiedet, der Rat hat sie förmlich angenommen. Die Verordnung soll 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten wirksam werden. In Deutschland wird dazu das Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz angepasst werden müssen, zumal schärfere und erweiterte Sanktionen eingeführt werden müssen.

Durch die neue VO werden die Befugnisse der nationalen Vollzugsbehörden vergrößert, um grenzüberschreitende Verstöße gegen verbraucherschützende Gesetze aufzudecken und zu stoppen. Die zuständigen Behörden sollen u. a. befugt sein, Testkäufe durchzuführen und Internetauftritte zu sperren. Maßnahmen sollen EU-weit besser koordiniert werden können. Dies gilt insbesondere im digitalen Umfeld. Die EU-Kommission selbst erhält die Kompetenz, Maßnahmen in Fällen zu koordinieren, in denen ein Verstoß die kollektiven Verbraucherinteressen in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der EU-Bevölkerung ausmachen, geschädigt hat, schädigt oder schädigen kann.

Zentrale Verbindungsstelle ist in Deutschland bisher das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das derzeit auf Grundlage des Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes i. V. m. Rahmenverträgen die eingehenden Fälle im Wechsel an den Verbraucherzentrale Bundesverband und die Wettbewerbszentrale weitergibt.

Die CPC-Verordnung betrifft ausschließlich grenzüberschreitende Verstöße. Es ist zu hoffen, dass es bei der deutschen „Umsetzung“ auch so bleibt. Verordnungen sind zwar eigentlich unmittelbar ohne Umsetzung anwendbar, aber bei der CPC-Verordnung besteht dennoch Anpassungsbedarf, damit sie mit dem deutschen System der Verbraucherschutzdurchsetzung in Einklang gebracht werden kann.

Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels

Am 31.10.2017 hat die EU-Kommission den o. g. Richtlinien-Vorschlag vorgelegt. Damit wurde der im Dezember 2015 vorgestellte Richtlinien-Vorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren abgeändert.

Neben einigen redaktionellen Korrekturen wurde vor allem der Anwendungsbereich des Vorschlags auf den stationären Handel erweitert und - als Folge davon - die Aufhebung der geltenden Verbrauchsgüterkauf-RL vorgesehen. Im Gegensatz zur Verbrauchsgüterkauf-RL sieht der Vorschlag eine weitgehende Vollharmonisierung des Gewährleistungsrechts vor. Ausgenommen

von der Vollharmonisierung ist nur die Länge der Gewährleistungsfrist, die in 23 Mitgliedstaaten zurzeit zwei Jahre beträgt und in den übrigen 5 Mitgliedstaaten zum Teil deutlich länger ist. Parallel zum Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels wird im EP und Rat aktuell der ebenfalls am 31.10.2015 vorgelegte Richtlinienvorschlag über digitale Inhalte verhandelt, der für digitale Inhalte ein eigenes Gewährleistungsrecht vorsieht. Der Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels sieht Verschärfungen gegenüber der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und den in das deutsche Recht umgesetzten Gewährleistungsvorschriften insbesondere in den folgenden Bereichen vor: Bisher wird durch § 476 BGB gesetzlich vermutet, dass eine Sache bereits bei Gefährübergang auf den Verbraucher mangelhaft war, wenn sich ein Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Gefährübergang zeigt. Durch Art. 8 Nr. 3 RL-Vorschlag wird die zeitliche Reichweite der Vermutung auf zwei Jahre ausgeweitet.

Nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ist ein Rücktritt des Verbrauchers von einem Kaufvertrag bisher nur dann möglich, wenn ein erheblicher Mangel vorliegt. Bei unwesentlichen Mängeln besteht lediglich ein Anspruch auf Kaufpreisminderung. Art. 9 Nr. 3 RL-Vorschlag sieht keinen solchen "Erheblichkeitsvorbehalt" vor, ermöglicht also schon bei unwesentlichen Mängeln eine vollständige Rückabwicklung eines Kaufvertrages.

Nach § 442 BGB sind Mängelrechte des Käufers ausgeschlossen, wenn dieser den Mangel kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Ein solche Einschränkung sieht der RL-Vorschlag nicht vor (vgl. insb. Art. 9 Nr. 5 RL-Vorschlag).

Nach § 475 Abs. 2 BGB kann die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei "gebrauchten" Waren auf ein Jahr verkürzt werden. Eine entsprechende Verkürzungsmöglichkeit verbietet Art. 14 S. 2 RL-Vorschlag.

DIHK-Position:

Der DIHK hatte sich zu dem RL-Vorschlag aus 2015 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren bereits mit Stellungnahme aus Januar 2016 positioniert. Besonders kritisch wurde insbesondere die Verlängerung der Dauer der Beweislastumkehr beurteilt: Die prozessuale Stellung des Verkäufers wird durch die Regelung erheblich verschlechtert. Gelingt dem Käufer der Nachweis eines Mangels, muss der Verkäufer während der gesamten Gewährleistungsfrist zu seiner Entlastung darlegen und beweisen, dass der Mangel erst nach Übergabe entstanden ist. Viele Probleme können aber alternativ auf einen Herstellungsfehler, Verschleiß oder ein Fehlverhalten des Nutzers zurückzuführen sein. Je länger ein Gegenstand in Gebrauch ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Defekt auf einen Bedienungsfehler, unsachgemäße Verwendung oder Verschleiß zurückzuführen ist. Anders als der Kunde hat der Verkäufer aber keinerlei Informationen über Art und Intensität des Gebrauchs nach Übergabe. Ihm fehlen damit für die Beweisführung wichtige Informationen. In der Folge ist der Beweis, dass der Kaufgegenstand bei Übergabe mangelfrei war, nur durch aufwendige und teure Sachverständigengutachten zu führen, die im Prozess von der beweisbelasteten Partei vorzufinanzieren sind.

Der damalige in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gefundene Kompromiss, den auch der deutsche Gesetzgeber übernommen hat, hat sich daran orientiert, innerhalb welchen Zeitraums man noch überzeugend von einer gesetzlichen Fiktion des Vorliegens eines Sachmangels ausgehen kann. Entscheidend für den Richtlinienggeber war deshalb, dass die Wahrscheinlichkeit der Lieferung einer mangelfreien Ware mit zunehmender Verweildauer beim Verbraucher zunimmt. Damals wie heute ist der DIHK deshalb der Auffassung, dass eine Beweislastumkehr für höchstens ein halbes Jahr eine plausible Lösung darstellt. Es ist nicht zu erkennen, dass sich diese Lösung in der Praxis nicht bewährt hat.

Eine Umfrage von Eurochambres aus dem Jahr 2010 hat ergeben, dass ca. 60 % der Unternehmen bereits bei einer Verlängerung der maßgeblichen Frist um ein halbes Jahr ihre Preise zwischen 3-5 % erhöhen müssten. Wird die Frist tatsächlich auf 24 Monate ausgedehnt, ist von einer signifikanten Preiserhöhung auszugehen.

Auch die übrigen Vorschläge, die im Vergleich zur Verbrauchsgüterkauf-RL zu einer Verschärfung des Verbraucherschutzniveaus führen, sind abzulehnen: Insbesondere erscheint es unverhältnismäßig, dass der Verbraucher schon bei unerheblichen Mängeln (z. B. kleiner Kratzer in der Emaille einer Waschmaschine) zum Rücktritt berechtigt. Der Kunden kann in diesem Fall Minderung verlangen. Der Rücktritt führt demgegenüber in vielen Fällen zum fast vollständigen Verlust des Warenwerts für den Verkäufer, weil die Ware dann – wenn überhaupt – nur noch als Gebrauchtartikel verkauft werden kann.

Ebenso wenig ist ersichtlich, dass der Verbraucher schutzwürdig ist, wenn er den Mangel kennt oder grobfahrlässig nicht kennt. Im Gegenteil: Ein Käufer, der die Kaufsache trotz Kenntnis eines Mangels kauft, kann nicht erwarten, eine fehlerfreie Sache zu erwerben.

Was den Vorschlag anbelangt, wonach die Gewährleistungsfrist für Gebrauchsgüter künftig nicht mehr verkürzt werden können soll, wird dies zu einer sinkenden Wettbewerbsfähigkeit von Second Hand-Ware führen. Das Unternehmenskonzept von An- und Verkäufern wird gefährdet. Es ist zu

erwarten, dass in dieser Folge der gewerbliche Gebrauchtwarenhandel im Fernabsatz weiter zurückgehen wird. Schlechtere Bedingungen für dieses Wirtschaftssegment halten wir auch im Hinblick auf die positiven Auswirkungen von Gebrauchtwarenhandel bei der Abfallvermeidung für den falschen Weg.

Der Kommission ist vorzuhalten, dass sie den vermeintlichen Ersparnissen, die sich aus der Vollharmonisierung für den Handel ergeben sollen, nicht die Kostennachteile aufgrund des hohen Verbraucherschutzes entgegenrechnet. Gegen die Vollharmonisierung spricht ohnehin, dass die Rechtszersplitterung in Europa bei weitem nicht der einzige Nachteil für den grenzüberschreitenden Handel darstellt. Gerichtsstand und Sprache sind z. B. weitere Faktoren. Außerdem ist die Rechtsvereinheitlichung nicht zuletzt von den mit der Rechtsanwendung befassten Gerichten abhängig.

EP-Beschlüsse zum Dienstleistungspaket: Notifizierungsverfahren und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments hat Beschlüsse zu drei Dossiers gefasst, die Anfang des Jahres im Rahmen des Dienstleistungspakets vorgelegt wurden.

Erstens wurden die Änderungsanträge zum geplanten Notifizierungsverfahren für die Reglementierung zur Dienstleistungserbringung beschlossen. Damit sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission Gesetzgebungsentwürfe für Anforderungen im Dienstleistungsbereich mindestens drei Monate vor deren Erlass zu melden. Die Kommission veröffentlicht diese Vorschläge und kann Maßnahmen ergreifen, wenn sie Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem EU-Recht hat. Die Änderungen des Europäischen Parlaments sollen das Gesetzgebungsrecht der Mitgliedstaaten noch stärker schützen. Der Anwendungsbereich wird begrenzt. Bereits der Rat hatte die Kommissionsvorschläge stark abgemildert.

Zweitens wurden die Änderungen an dem Vorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für reglementierte Berufe beschlossen. Sie gilt für alle Berufe, für deren Aufnahme und Ausübung eine bestimmte Berufsqualifikation rechtlich vorgeschrieben ist. U.a. bei den Gesundheitsberufen soll es mehr Spielraum geben, auch wenn sie nicht ganz vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Insgesamt wird – wie auch von DIHK gefordert – die Qualität der Dienstleistungserbringung als Rechtfertigungsgrund für eine Reglementierung wie z.B. Aus- und Weiterbildungsanforderungen hervorgehoben. Die Kammermitgliedschaft gilt als angemessen, v.a. wenn Kammern einen öffentlichen Auftrag haben.

In eine ähnliche Richtung geht auch das dritte Dossier: der Bericht zur Mitteilung der Kommission über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung. Der finale Text ist auch hier noch nicht online abrufbar.

Damit sind die wichtigsten Schritte getan, damit im nächsten Jahr die Trilogverhandlungen mit Rat und Kommission beginnen können. In Bezug auf die Dienstleistungskarte ist hingegen kaum Fortschritt zu erkennen. Auch wenn die EP-Berichtersteller ihre Entwürfe mit einigen konstruktiven Verbesserungsvorschlägen vorgelegt haben, gibt es weiter viel Kritik, auch von anderen EP-Ausschüssen und im Rat, wo die Zurückweisung des Kommissionsvorschlags gefordert wird. Kritisiert werden zahlreiche technische Mängel, die die Kommission bisher noch nicht ausgeräumt hat. Auch der DIHK hatte hier Nachbesserungen gefordert.

Ratseinerung zum Zentralen Digitalen Zugangstor

Der Wettbewerbsfähigkeitsrat hat am 30.11.2017 eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für ein Zentrales Digitales Zugangstor (Single Digital Gateway, SDG) verabschiedet.

Veränderungen und Präzisierungen gibt es u.a. bei den Verfahren, die künftig online angeboten werden müssen: Einige Verfahren kommen hinzu, andere fallen weg. Dabei wäre wichtig, dass auf dem neuen Portal alle relevanten Informationen und Online-Verwaltungsverfahren zusammengeführt werden. Im Europäischen Parlament diskutiert der Binnenmarktausschuss derzeit noch über mögliche Änderungen am Kommissionsvorschlag. Ein fertiger Textvorschlag ist für den 22.02.2018 geplant.

DIHK-Position:

Der DIHK-Vorschlag, in Bezug auf die Unternehmensgründung explizit alle Registrierungs-, Melde- und Anzeigepflichten sowie (gewerberechtliche) Erlaubnisse aufzunehmen, wird leider nicht aufgegriffen. Ebenso wenig das Thema Entsendung: Angesichts des bürokratischen Aufwands, den Unternehmen bei der Entsendung von Mitarbeitern haben, hatte der DIHK angeregt, auch dieses Themenfeld zu berücksichtigen.

Offen ist auch, wie weit Ausnahmen von der reinen Online-Abwicklung ausgelegt werden. Der Ausnahmecharakter wird nicht recht deutlich. Insgesamt möchten sich die Mitgliedstaaten auch mehr Zeit lassen. Erst fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung sollen die Online-Verfahren und der automatisierte Austausch von Nachweisen verpflichtend sein.

Einige DIHK-Forderungen hat der Rat aufgegriffen, v. a. in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit der Informationen und die Abstimmung mit anderen existierenden Portalen. Außerdem wird sichergestellt, dass die wichtigsten Informationen ins Englische übersetzt werden. Leider steht dies unter einem Haushaltsvorbehalt.

Es bleibt zu hoffen, dass hier weitere Verbesserungen aufgenommen werden, die Gegenstand der Trilogverhandlungen im nächsten Jahr werden könnten.

EP-Debatte zum Multilateralen Investitionsgerichtshof

Das Europäische Parlament (EP) hat am 29.11.2017 mit der Handelskommissarin Cecilia Malmström über die Kommissionsvorschläge zum Multilateralen Investitionsgerichtshof diskutiert. Dabei antwortete sie auf Fragen des EP zu dessen genauer Ausgestaltung. In der Diskussion unterstützten eine Reihe von Abgeordneten die Kommissionsvorschläge: Sie enthielten wichtige Aspekte etwa zur Stärkung der Transparenz.

Eine Reihe von Abgeordneten sieht allerdings auch bei den Kommissionsvorschlägen Defizite und stellt weitergehende Forderungen auf, z. B. nach einer Ausweitung der Aufgaben des Investitionsgerichtshofs auf Klagen zu Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen sowie zur vorherigen Ausschöpfung des Rechtswegs. In die entgegengesetzte Richtung ging die Kritik von MEP Fjellner, der fragte, warum nicht das bestehende System von Investor-Staat-Schiedsgerichten reformiert werde, bevor ein komplett neues System aufgebaut werde.

Positiv ist, dass insbesondere der Zugang von KMU thematisiert wurde. Diesen zu verbessern, ist eine wichtige Forderung des DIHK in seiner Stellungnahme vom März. Im September hatte die Kommission einen Entwurf und Empfehlungen für ein Verhandlungsmandat vorgelegt.

Laut Malmström ist noch nicht absehbar, wann der Rat das Mandat erteilen wird. Die ersten Diskussionen im Rahmen der Kommission für Internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen (UNCITRAL) haben derweil schon begonnen.

Maßnahmenpaket der EU-Kommission zum Schutz des geistigen Eigentums

Die EU-Kommission hat Anfang Dezember ein Paket von neuen, nicht legislativen Maßnahmen zum besseren Schutz von geistigen Eigentumsrechten vorgeschlagen. Es umfasst u. a. einen „Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ (COM(2017) 708 final sowie eine Mitteilung über den Umgang mit standardessenziellen Patenten (COM(2017) 712 final).

Neben den o. g. Maßnahmen stellt die Kommission auch eine weitere Mitteilung zur Schaffung „Eines ausgewogenen Systems zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen von heute“ (COM(2017) 707 final), vor, sowie eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Bewertung des Memorandum of Understanding über den Verkauf nachgeahmter Waren über das Internet, SWD(2017) 430 final) und eine Arbeitsunterlage mit einer Bewertung der IPRED (SWD(2017) 431 final und SWD(2017) 432 final). Mit diesen Maßnahmen verfolgt die Europäische Kommission folgende Ziele:

- Intensivere Bekämpfung von Produktfälschung und -piraterie
- Einheitliches Maß an Rechtssicherheit und einen berechenbaren Rechtsrahmen in der EU
- Industrie zur Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen ermutigen
- Anzahl an gefälschten Produkten verringern, die den EU-Markt erreichen
- Schaffung eines fairen und ausgewogenen Systems für standardessentielle Patente (SEPs)

Weitere Informationen:

MEMO/17/4943 - Antworten auf häufig gestellte Fragen

Factsheet – Schutz des geistigen Eigentums

Factsheet – Warum sind die Rechte des geistigen Eigentums wichtig?

Factsheet – Standardessentielle Patente

Mitteilung: Ein ausgewogenes System zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen von heute

Mitteilung: Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Bericht über die Wirkungsweise des Memorandum of Understanding über den Internethandel mit gefälschten Waren

Bericht über die Bewertung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Mitteilung über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten

Pressekontakt: Katrin Abele (link sends e-mail), Tel.: +49 (30) 2280-2140

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet das Team des Besucherzentrums ERLEBNIS EUROPA per E-Mail (link sends e-mail) oder telefonisch unter (030) 2280 2900.

EuGH zu vertikalen Vertriebsbeschränkungen: Plattformverbot kann zulässig sein

Der EuGH hat am 06.12.2017 in der Sache Coty ./ Parfümerie Akzente (C-230/16) entschieden, dass ein Anbieter von Luxuswaren seinen autorisierten Händlern verbieten kann, die Waren im Internet über eine Drittplattform wie Amazon zu verkaufen. Ein solches Verbot sei geeignet, das Luxusimage der Waren sicherzustellen, und gehe grundsätzlich nicht über das hierfür erforderliche Maß hinaus.

In dieses Urteil wurden hohe Erwartungen gesetzt, da man sich mehr Rechtssicherheit im Zusammenhang mit selektiven Vertriebsbeschränkungen erhofft hat. Zu etwas mehr Rechtssicherheit hat das Urteil sicherlich beigetragen. Allerdings wird es schwierig sein, abzugrenzen, was Luxusgüter in diesem Sinne sind, für die Drittplattformverbote zulässig sind, und was nicht. Das Bundeskartellamt hat bereits geäußert, dass der EuGH sich offenbar nur auf „echte Prestigeprodukte“ beziehe. Hersteller von „Markenware außerhalb des Luxusbereichs“ hätten weiter „keinen Freibrief, ihre Händler bei der Nutzung von Verkaufsplattformen pauschal zu beschränken“. Der EuGH hat leider auch nicht die Gelegenheit zur ausdrücklichen Klarstellung genutzt, dass Plattformverbote für Konsumgüter des täglichen Bedarfs unzulässig sind. Den Text des Urteils finden Sie hier.

Reform der Handelsschutzinstrumente: Einigung der Europäischen Union

Am 05.12.2017 haben sich die EU-Kommission, das EU-Parlament und der Europäische Rat auf eine finale Fassung der Reform der Handelsschutzinstrumente geeinigt. Die zukünftigen Regeln umfassen u. a. eine Verkürzung von Antidumping-Untersuchungen der EU-Kommission sowie potenziell höhere Schutzzölle bei festgestellten Preisverzerrungen. Mit einem Inkrafttreten der modernisierten Handelsschutzinstrumente ist in den kommenden Wochen zu rechnen.

Bereits im April 2013 stieß die EU-Kommission den Reformprozess der europäischen Handelsschutzinstrumente an. Mit der nun gefundenen politischen Einigung will die EU schneller und effizienter auf Subventionen und Dumping in Drittländern reagieren können.

Die zukünftigen Regeln verkürzen den möglichen Prüfungszeitraum („investigation period“, bisher 9 Monate) der EU-Kommission zur Einführung von Gegenmaßnahmen (z. B. Schutzzöllen) bei Preisverzerrungen. Ein neues Frühwarnsystem soll europäischen Unternehmen dabei helfen, sich schnell auf die mögliche Einführung solcher Schutzzölle einstellen zu können. Kleinere Unternehmen sollen dazu von Hilfestellungen eines neuen „Help Desk“ der EU profitieren. Auf diese Weise bezweckt die EU, die Einleitung und die Teilnahme an Maßnahmen zum Handelsschutz für Unternehmen zu vereinfachen.

Im Allgemeinen umfassen die neuen Handelsschutzregeln auch die Möglichkeit höherer Schutzzölle. Dazu wird für Zollerhebungsverfahren weiterhin das Prinzip der Regel des niedrigeren Zolles („lesser duty rule“) vorgesehen. Gemäß dieser Regel erfolgt die Festlegung eines Strafzolls entweder nach der Höhe der Dumpingspanne oder nach der Höhe der Schadensspanne. Maßgeblich ist die Höhe des jeweils niedrigeren Wertes.

Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission sowie weiterführende Informationen finden Sie hier.

Im nächsten Schritt müssen der Europäische Rat sowie das EU-Parlament der politischen Einigung noch formell zustimmen. Mit dem anschließenden Inkrafttreten der neuen Regeln ist in den kommenden Wochen zu rechnen.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

Veranstaltungshinweis

Wem gehören die Daten? - Veranstaltung zur Datenökonomie am 1. Februar 2018 im DIHK Berlin

Das Thema steht sowohl auf der europäischen als auch auf der nationalen Agenda. Eine rechtliche Wertung beziehungsweise Einordnung dieser Entwicklung steht noch aus. Gerade die damit verbundenen Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis zeigen, dass Unternehmen hier Rechtssicherheit brauchen. Für sie stellen sich nicht nur Fragen, wie der Zugriff auf Daten gewährleistet werden kann, sondern auch, ob zwischen Maschinendaten und personenbezogenen Daten unterschieden werden muss. Reichen vertragliche Abmachungen aus oder bedarf es doch einer Änderung des Rechtsrahmens?

Welche Lösungsüberlegungen bereits in der Diskussion sind und welche politischen Implikationen sich daraus ergeben könnten, soll in der Veranstaltung diskutiert werden.

Sie können sich in einigen Tagen über www.dihk.de/datenoeconomie anmelden.

Zum Schluss

Verehrte, liebe Leser unseres Infoletters Recht, unsere Berichterstattung über gesetzliche Vorhaben aus Berlin und Brüssel geht für dieses Jahr zu Ende. Der deutsche Gesetzgeber ist nach den Wahlen noch nicht so recht „in Fahrt gekommen“, was sich aber sicherlich im nächsten Jahr ändern wird. Wir werden Sie über Initiativen zu wirtschaftsrechtlich relevanten Vorhaben und Gesetzesbeschlüssen weiter informieren. Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr, Ihr Infoletter Recht-Team

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)